

**Beschlussvorlage Nr. 2014/260**

**öffentlich**

Bezugsvorlagen:

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
	Haushaltsjahr:
Produktkonto:	
einmalige Kosten:	
jährliche Folgekosten (Sachkosten, Personalkosten, Zinsen, Abschreibungen):	

**Berufung des Gemeindevahlleiters und des stellvertretenden Gemeindevahlleiters der Stadt Neustadt am Rübenberge**

		Stimmen				
Gremium	Sitzung am	TOP	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Verwaltungsausschuss	27.10.2014 -					
Rat	20.11.2014 -					

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge beruft mit sofortiger Wirkung Herrn Stadtrat Maic Schillack zum Gemeindevahlleiter des Wahlgebiets der Stadt Neustadt am Rübenberge und Herrn Amtsrat Thorsten Lempfer zum stellvertretenden Gemeindevahlleiter der Stadt Neustadt am Rübenberge. Mit der Berufung endet die Amtszeit des bisherigen Stellvertreters, Herrn Christoph Richert. Die Amtszeit des bisherigen Gemeindevahlleiters, Herrn Ernst Kerger, endete mit seinem Ausscheiden aus der Stadtverwaltung zum 30.06.2014.

## **Begründung:**

Herr Ernst Kerger hat als Dezernent des Dezernats I bis zu seinem Ausscheiden aus dem Amt im Juni 2014 das Amt des Gemeindevahlleiters ausgeübt. Als stellvertretender Gemeindevahlleiter hat seitdem Herr Christoph Richert, ehemaliger Fachdienstleiter des Fachdienstes 32, jetzt Leiter des Fachdienstes 30 (Recht, Versicherungen und Feuerwehr) die Aufgaben der Gemeindevahlleitung übernommen.

Wahlleitung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) der Bürgermeister, Stellvertreter ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 NKWG dessen Stellvertreter. Abweichend hiervon kann der Rat sowohl als Wahlleitung als auch als stellvertretende Wahlleitung Bedienstete der Gemeindeverwaltung berufen, § 9 Abs. 2 Nr. 2 NKWG.

Bei den Vorbereitungen und Durchführungen der Wahlen, die dem Fachdienst 32 obliegen, ist eine enge Kooperation zwischen den Wahlsachbearbeitern und der Fachdienstleitung erforderlich, um den reibungslosen Ablauf gewährleisten und zudem eine uneingeschränkte Erfüllung der übrigen, den Wahlsachbearbeitern zugeordneten Aufgaben, sicherstellen zu können. Dieses bedingt vielfach einen erhöhten kommunikativen Austausch zwischen den Wahlsachbearbeitern, der Fachdienstleitung und dem Dezernenten.

Innerhalb des Fachdienstes 32 besteht bereits durch die täglichen Arbeitsabläufe ein regelmäßiger Austausch und Herr Lempfer als Leiter des Fachdienstes 32 steht mit dem für den Fachdienst 32 zuständigen Dezernenten, Herrn Schillack, durch das dienstliche Zusammenwirken in regelmäßigem Kontakt. Zusätzliche Kommunikationswege müssten daher nicht gesucht werden.

Zudem hat sich die Berufung des Dezernenten I zum Gemeindevahlleiter und die Berufung des Leiters des Fachdienstes 32 zu dessen Stellvertreter in der Vergangenheit bewährt und sollte daher beibehalten werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, mit sofortiger Wirkung Herrn Maic Schillack zum Gemeindevahlleiter der Stadt Neustadt am Rübenberge und Herrn Thorsten Lempfer zu dessen Stellvertreter zu berufen.

Gemäß § 7 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) sind die vom Rat in die Gemeindevahlleitung berufenen Personen von dem/der Ratsvorsitzenden zur Wahrung des Gebots der Neutralität und Objektivität im Amt sowie zur Verschwiegenheit über die bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zu verpflichten.

Sachgebiet 330 - Stadtbüro -  
Sachbearbeitung: Frau Reinert, Tel.-Nr.: 05032 84-119